



WIRTSCHAFTSPOLITISCHER KOMMENTAR 27/11/2015

Europäische Banken- und Haftungsunion

von NORBERT F. TOFALL

- Im Fokus des geplanten europäischen Einlagensicherungsfonds steht nicht die Risikovermeidung, sondern die Risikoverteilung.
- Laut Deutscher Bundesbank führt eine europäische Einlagensicherung letztlich zu Eurobonds durch die Hintertür.
- Der Umgang der EU-Kommission mit Defizitsündern zeichnet sich auch auf anderen Gebieten durch konsequent ausgeprägte Flexibilität aus.

Während der britische Premierminister David Cameron am 10. November 2015 Kernforderungen für ein konföderaleres Europa an die Europäische Union übermittelt hat, legt der britische EU-Kommissar Jonathan Hill am 24. November 2015 einen Vorschlag zur vergemeinschafteten Einlagensicherung von Banken im Euroraum auf den Tisch, der in die entgegengesetzte Richtung weist. Ab 2017 soll ein Einlagensicherungsfonds für den gesamten Euroraum eingerichtet werden, der bis 2024 schrittweise die nationalen Einlagensicherungsfonds ersetzen soll. Während David Cameron vor 14 Tagen verdeutlichte, daß die britische Regierung das politische Integrationsziel einer immer engeren Union ablehnt, treibt Jonathan Hill die Haftungsunion voran. Alle 28 EU-Kommissare haben diesem Vorschlag zugestimmt. Mit ihm wird die Vergemeinschaftung von Verlusten und Defiziten im Euroraum erneut zum Prinzip erhoben.

Der europäische Einlagensicherungsfonds sei neben der einheitlichen Bankenaufsicht und der einheitlichen Bankenabwicklung die dritte Säule der EU-Bankenunion, mit der sich Bankenzusammenbrüche besser abfedern ließen, da deren Kosten auf den gesamten Euroraum verteilt würden. Im Fokus steht also nicht die Risikovermeidung, sondern die Risikoverteilung. Verluste und Defizite werden auf die Sparer anderer Euroländer abgewälzt. Das ist die heutzutage praktizierte europäische Solidarität, die aus der europäischen Staatsschuldenkrise hinreichend bekannt ist. Die Dynamik einer Rüberbande läßt grüßen. Dabei wäre es ganz einfach, im Euroraum sichere Konten zu schaffen: Die Banken müßten nur angewiesen werden, diese Konten in vollem Umfang durch Reserven bei der EZB zu decken.



Die Deutsche Bundesbank wies in dieser Woche zudem darauf hin, daß viele Banken im Euro-Raum enorm viele Staatsanleihen der jeweils eigenen Länder halten. Eine europäische Einlagensicherung führe deshalb dazu, daß die Risiken aus der nationalen Staatsverschuldung sozialisiert und so letztlich Eurobonds durch die Hintertür eingeführt würden.

Das scheint die EU-Kommission (kurz: KOM) aber nicht in Gewissenskonflikte zu stürzen. Ihr Umgang mit Defizitsündern läßt auch sonst eine konsequent ausgeprägte Flexibilität erkennen. Im nur für den Dienstgebrauch bestimmten „EU-Sachstand. Die europäischen Schuldenkrise“ des Referats PE 2 des Deutschen Bundestages vom 17. November 2015 heißt es zurückhaltend, aber trotzdem deutlich, auf S. 3:

„Insgesamt befürchten viele Kritiker deshalb, dass die **KOM den Stabilität- und Wachstumspakt weiter schwächt**, indem sie ihre Empfehlungen zunehmend an die Regierungsplanungen der Defizitsünder anpasst und nicht umgekehrt.“

Dem Defizitverfahren aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt unterliegen zur Zeit die folgenden Staaten: Frankreich, Spanien, Irland, Portugal, Slowenien, Kroatien sowie Griechenland und Zypern. Griechenland und Zypern erhalten momentan Finanzhilfen aus dem ESM und durchlaufen ein sogenanntes makroökonomisches Anpassungsprogramm. Bezüglich Frankreich, Italien und Belgien heißt es im bereits zitierten Sachstand:

„Die KOM hat zuletzt in Entscheidungen gegen Frankreich, Italien und Belgien eine „**Flexibilität**“ bei der Prüfung der Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts erkennen lassen. Für Italien und Belgien wurden Verfahrenseröffnungen geprüft, da die vereinbarten quan-

titativen Vorgaben für die Einhaltung des Schuldenkriteriums (hinreichend rückläufige Schuldenquote) bei Weitem nicht erreicht wurden. Seitens der KOM wurde insbesondere die Auffassung vertreten, dass die Ziele zu ambitioniert seien und deren Einhaltung mit unerwünschten konjunkturellen Rückwirkungen verbunden wäre.

Insbesondere im Fall **Frankreich** war offensichtlich, dass die zunächst festgelegte Defizitkorrektur 2015 erheblich verfehlt würde. Gleichwohl wurde bestätigt, dass diverse Faktoren zur Entschuldigung der Zielverfehlung vorlägen. So wurde eine Fristverlängerung begründet, ohne das Verfahren zu verschärfen und Sanktionen in Erwägung zu ziehen... Die Verlängerung um zwei Jahre, anstelle des in den Verordnungen „in der Regel“ vorgesehenen eines Jahres, wird unter anderem mit den vor der französischen Regierung zugesagten Strukturreformen gerechtfertigt.“

Man darf gespannt sein, wann die zugesagten Strukturreformen im französischen Parlament durchgesetzt und von der Verwaltung umgesetzt sein werden.

Die konsequent ausgeprägte Flexibilität bei der Einhaltung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sollten unserer Bundesregierung und dem Deutschen Bundestages ausreichend Erfahrung vermittelt haben, sich bei der europäischen Einlagensicherung auf keine Kompromisse und begleitende Regelwerke einzulassen. Ein klares Nein ist das einzige Signal, das verstanden wird, und der einzige Schutz gegen den Ausbau einer europäischen Haftungsunion auf allen Ebenen. Ein klares Nein ist ein Votum gegen weiteren Zentralismus in Europa. Ein klares Nein ist eine Hilfe gegen den Brexit und damit ein Ja zu Europa.



RECHTLICHE HINWEISE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten der Flossbach von Storch AG dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. **Die historische Entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.** Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von der Flossbach von Storch AG selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Flossbach von Storch AG. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Flossbach von Storch AG nicht gestattet.

Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Flossbach von Storch AG

© 2015 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber Flossbach von Storch AG, Research Institute, Ottoplatz 1, 50679 Köln, Telefon +49. 221. 33 88-291, research@fvsag.com; *Vorstand* Dr. Bert Flossbach, Kurt von Storch, Dirk von Velsen; *Umsatzsteuer-ID* DE 200 075 205; *Handelsregister* HRB 30 768 (Amtsgericht Köln); *Zuständige Aufsichtsbehörde* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt / Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de; *Autor* Norbert F. Tofall; *Redaktionsschluss* 27. November 2015